

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Jahr 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	4
1.1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG).....	4
1.2 Aufgaben der EdW	5
1.3 Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG	5
1.4 Prüfungsrecht der EdW	5
1.5 Prüfung der EdW	5
1.6 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV	6
1.7 Entschädigungsfälle	8
1.8 Personal der EdW	9
2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen	10
2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen	10
2.2 Anzahl der im Jahr 2009 der EdW zugeordneten WPHU	10
3. Beitragserhebung	11
3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen	11
3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2009	11
3.1.1.1 Voraussetzungen	11
3.1.1.2 Höhe des Beitragssatzes nach § 2a Abs. 1 EdWBeitrV wegen Eigengeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG	12
3.1.1.3 Ermäßigung des Jahresbeitrages nach § 2d EdWBeitrV (Versicherungsabschlag)	13
3.1.1.4 Fazit	14
3.1.2 Einmalige Zahlungen	14
3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre	14
3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	15
4. Entschädigungsfälle	16
4.1 Übersicht.....	16
4.2 Promedium Asset Management GmbH	17
4.3 Drexel Management GmbH.....	17
4.4 Phoenix Kapitaldienst GmbH	17
4.4.1 Bearbeitungsstand.....	17
4.4.2 Finanzierung	19
4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix gegen die EdW.....	20
4.4.4 Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der EdW und Phoenix	20

4.4.5	Klage der EdW	21
5.	Sonstige Tätigkeiten	22
5.1	Anhörung bei Erlaubnisansträgen	22
5.2	Prüfung der WPHU	22
5.3	Anfertigung von Berichten und Statistiken	22
5.4	Öffentlichkeitsarbeit.....	23
5.4.1	Internetauftritt.....	23
5.4.2	Auskunftsmanagement.....	23
5.4.2.1	Voraussetzungen und Maßnahmen	23
5.4.2.2	Auskünfte an Anleger	24
5.4.2.3	Auskünfte an WPHU.....	24
5.4.2.4	Auskünfte an Verbände	25
5.4.2.5	Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen	25
5.4.2.6	Pressearbeit.....	25
Anhang	Anlage 1: Der EdW zugeordnete Institute	26
	Anlage 2: EdW - Beitragssystematik	27
	Anlage 2.1 Kreditinstitute	27
	Anlage 2.2: Finanzdienstleistungsinstitute	28
	Anlage 2.3 Kapitalanlagegesellschaften.....	29
	Anlage 3: Organigramm der EdW	30

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 25.06.2009 (BGBl. I S. 1528), verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Es existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG). Gemäß § 6 Abs. 1 EAEG ist die Entschädigungseinrichtung für andere Institute, die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**, als nicht rechtsfähiges Sondervermögen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden. Mit Inkrafttreten des EAEG am 01.08.1998 wurde die EdW in Berlin errichtet. Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliebene Einrichtungen auf der Grundlage von § 7 EAEG dem Bundesverband deutscher Banken bzw. dem Bundesverband öffentlicher Banken zugewiesen.

Nach § 6 Abs. 4 EAEG unterliegen die Entschädigungseinrichtungen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG vom 25.06.2009 werden die Regelungen über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen neu ausgestaltet. Die überarbeiteten Vorschriften umfassen Bestimmungen zur Festlegung von zu leistenden Sonderbeiträgen, zur Aufnahme von Krediten, zur Erhebung von Sonderzahlungen, die im Zusammenhang mit Krediten zu leisten sind, sowie zur Festlegung des Kreises der zahlungspflichtigen Institute.

Ergänzend zur bisherigen Gesetzeslage ist vorgesehen, die Beitragsbemessung stärker am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten.

Grundsätzlich war auch bisher ein risikoorientiertes Beitragssystem in der EdW-Beitragsverordnung bereits verankert (gestaffelte Beitragssätze). Weitere Optimierungsansätze wurden in der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV) umgesetzt (siehe Kapitel 1.6).

1.2 Aufgaben der EdW

Im Entschädigungsfall leistet die EdW auf Ansprüche von Anlegern eine Entschädigung. Um dies zu ermöglichen, zieht die EdW von den ihr zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen Beiträge (Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen) sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen ein. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt.

1.3 Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG

Die EdW informiert die BaFin regelmäßig, ob bei den bei der BaFin eingereichten Anträgen auf Erlaubniserteilung nach § 32 KWG Bedenken bestehen, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Antragsunterlagen der Unternehmen werden von der EdW geprüft und der jeweilige Standpunkt dazu wird schriftlich mitgeteilt.

1.4 Prüfungsrecht der EdW

Mit der Änderung des EAEG wurde auch die Prüfungstätigkeit der EdW nach § 9 EAEG neu geregelt. Die EdW soll regelmäßig und aus gegebenem Anlass Prüfungen bei den zugeordneten Instituten vornehmen. Diese Prüfungen werden nunmehr durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt. In Folge der Neuregelung des EAEG waren die Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 EAEG vom Februar 2002 hinfällig und neue Prüfungsrichtlinien zu erlassen. Diese neuen Prüfungsrichtlinien, in denen Einzelheiten zu Art und Umfang der zukünftigen Prüfungen geregelt werden, wurden am 17.11.2009 von der BaFin genehmigt.

1.5 Prüfung der EdW

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält insbesondere Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung. Er ist bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

1.6 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 8 EAEG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008 sowie die vierte Verordnung vom 17.08.2009 (BGBl. I S. 2881, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt.

Die vierte Änderungsverordnung setzt die neuen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Beitragsverfahren und die Beitragshöhe um und konkretisiert sie, indem risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten eingeführt werden.

Die Einstufung der Wertpapierhandelsunternehmen in Beitragsgruppen auf Grundlage der vierten Änderungsverordnung ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen der Wertpapierhandelsunternehmen nach dem KWG.

Mit der vierten Verordnung wurden darüber hinaus die Beitragssätze im Regelfall um das 3,5fache angehoben.

Dem Jahresbeitrag liegen nunmehr 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften als Bemessung zugrunde. Der maximale Jahresbeitrag ist weiterhin auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) wird im Jahr der Zuordnung eines Wertpapierhandelsunternehmens zur EdW erhoben und beträgt gemäß § 4 EdWBeitrV je nach Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,35% oder 3,5% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 KWG.

Der Jahresmindestbeitrag wurde angehoben auf 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Der Mindestbeitrag zur einmaligen Zahlung ist stärker als bisher risikoorientiert gestaffelt (300 EUR, 2.555 EUR, 4.375 EUR, 25.550 EUR).

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können - wie bislang - nach § 2 EdWBeitrV reduziert werden, wenn das Wertpapierhandelsunternehmen dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt. Ab der Erhebung des Jahresbeitrages 2009 können Erträge, die nicht aus Wertpapiergeschäften stammen, nun zu 100% aus der Beitragsbemessung ausgenommen werden.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Wertpapierhandelsunternehmen eine Vertrauensschadensversicherung nach den Bestimmungen des § 2d EdWBeitrV fristgerecht nachweist.

Ein Kundenstrukturzuschlag nach § 2c EdWBeitrV wird erstmals für das am 30.09.2010 endende Abrechnungsjahr - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% auf den Jahresbeitrag - erhoben, wenn das Wertpapierhandelsunternehmen mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Kunden hat.

Wegen umfangreicher Klärungen und Abstimmungen mit der BaFin zu Fragen im Zusammenhang mit der vierten Änderungsverordnung konnte die EdW erst im Dezember 2009 mit der Erhebung des Jahresbeitrages 2009 beginnen. Diese wurde am 03.06.2010 abgeschlossen. Näheres hierzu wird im Kapitel 3.1.1 erläutert.

Die EdW ist nach § 5 Abs. 4 EAEG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen sind auf Grundlage des § 8 EAEG in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV neu strukturiert worden.

Durch die Beibehaltung der Begrenzung des Jahresbeitrages auf maximal 10% des Jahresüberschusses wird die Belastungsgrenze eines jeden Instituts wie bisher gewahrt. Sonderbeiträge dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 5 EAEG maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 6 EAEG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. § 5 Abs. 2 EdWBeitrV reduziert die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen zusätzlich auf ein angemessenes Maß von maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

In 2010 ist eine Sonderzahlung zur Erbringung des Kapitaldienstes der ersten Rate des Darlehens des Bundes an die EdW zur Finanzierung der Teilentschädigungen im Fall Phoenix zu erheben.

1.7 Entschädigungsfälle

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 5 EAEG den Entschädigungsfall bei einem Wertpapierhandelsunternehmen festzustellen, wenn ein Wertpapierhandelsunternehmen aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 18 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 15 Verfahren abgeschlossen. Am 24.02.2009 wurde der Entschädigungsfall bei der Promedium Asset Management GmbH, einem Wertpapierhandelsunternehmen des Typ F, festgestellt. Gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls Drexel Management GmbH hatte die EdW Widerspruch eingelegt, welcher durch die BaFin am 10.02.2010 abgewiesen wurde. Die EdW wird diesen Fall in

2010 bearbeiten. Weiterhin befindet sich der Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH mit rund 30.000 Anlegern in Bearbeitung. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

Die EdW verfügt nicht über ausreichend eigene Mittel, um im Fall Phoenix die Entschädigungen an die Anleger zu zahlen. Der Bund gewährte deshalb am 18./19.12.2008 der EdW ein Darlehen über 128 Mio. EUR zur Finanzierung der Teilentschädigungen. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

1.8 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)

Zum 31.12.2009 waren 21 Mitarbeiter/Innen, inklusive Unterabteilungsleiter und Sekretariat/Support, direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Beitragserhebung sowie mit weiteren Tätigkeiten, wie z.B. den Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, den Prüfungen der Wertpapierhandelsunternehmen und der Bearbeitung allgemeiner Anfragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 5, sonstige Tätigkeiten), beschäftigt. Um eine zügige Bearbeitung von Teilentschädigungen im Entschädigungsfall Phoenix zu ermöglichen, wurde der Personalbestand im Laufe des Jahres 2009 im Vergleich zum 31.12.2008 um weitere sieben Mitarbeiterinnen erhöht. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung. Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert. Ebenso nimmt die EdW besonders wegen der zahlreichen ausländischen Anspruchsteller im Entschädigungsfall Phoenix (siehe auch Kapitel 5.4.2.2) auch Übersetzungsdienstleistungen der KfW in Anspruch. Auf Grund der zahlreichen Klagen gegen die EdW in Sachen Phoenix wurden die Dienstleistungen der Abteilung Recht in 2009 in deutlich höherem Maß in Anspruch genommen als im Vorjahr. Ebenso stieg mit der Auszahlung von Entschädigungen im Fall Phoenix die Inanspruchnahme des Rechnungswesens. Insgesamt wurden für die EdW Dienstleistungen von zeitweise bis zu zehn weiteren Mitarbeiter/Innen aus anderen Abteilungen erbracht.

2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen

2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Beitragspflichtig nach § 8 Abs. 1 EAEG bei der EdW sind Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG. Diese werden als Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU) oder Institute bezeichnet (siehe Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Die EdW unterteilt die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang der Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß EdWBeitrV zu (siehe Anhang, Anlagen 2.1 bis 2.3).

2.2 Anzahl der im Jahr 2009 der EdW zugeordneten WPHU

Zum 28.02.2010 waren rückwirkend per 31.12.2009 792 WPHU der EdW zugeordnet (Vorjahr 789 zum 31.12.2008). In 2009 sind insgesamt 49 WPHU aus der EdW ausgeschieden. 37 davon haben z.B. ihre Erlaubnis zurückgegeben, zwei fusionierten, drei wurden insolvent, zwei WPHU wurden Vollbank, zwei WPHU änderten ihre Rechtsform in eine GmbH, zwei Erlaubnisse wurden von der BaFin aufgehoben, eine Erlaubnis ist nach § 35 KWG erloschen. Neu zugeordnet wurden 58 WPHU, davon acht Kapitalanlagegesellschaften, zwei Wertpapierhandelsbanken und 48 Finanzdienstleistungsinstitute des Typs F bzw. EF (Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater und Finanzportfolioverwalter ohne Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere). Die Gruppe F stellt mit 559 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand. Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

3. Beitragserhebung

3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen

3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2009

3.1.1.1 Voraussetzungen

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV) trat am 26.08.2009 in Kraft (siehe auch Kapitel 1.6). Die Änderungsverordnung machte es für die Institute teilweise notwendig, für die Berechnung des Jahresbeitrages 2009 erforderliche Angaben der EdW nachzumelden.

Die EdW setzte die ihr zugeordneten Institute mit Rundschreiben vom 02.09.2009 unverzüglich über die EdWBeitrV und die mit ihr verbundenen wesentlichen Neuerungen in Kenntnis. Die EdWBeitrV wurde zugleich – ebenso wie das Gesetz zur Änderung des EAEG, siehe Kapitel 1.1 – von der EdW als Service zum Download in der Online-Bibliothek auf der EdW-Homepage im Internet zur Verfügung gestellt.

Die Fristen der durch die Institute nachzureichenden Unterlagen waren durch die Übergangsvorschriften gemäß § 7 Abs. 7 EdWBeitrV bestimmt, das heißt: Soweit in der Verordnung der 01.07. als Stichtag genannt ist, wird dieser für das am 30.09.2009 endende Abrechnungsjahr durch den Stichtag 16.09. ersetzt; soweit der 15.08. als Stichtag genannt ist, wird dieser durch den Stichtag 30.09. ersetzt.

Auf Grundlage der EdWBeitrV hatte die EdW die Bescheide umfangreich anzupassen. Die verschiedenen Varianten für die einzelnen Institutstypen und die jeweiligen "spezifischen Verhältnisse" (Anträge, Nachweise, Zuschläge, Abschläge) sind im Bescheid abzubilden.

Die Begründung des Bescheides ist - detaillierter als bisher - untergliedert:

- I. Beitragspflicht dem Grunde nach
- II. Allgemeines zur Beitragshöhe
- III. Ermittlung der Beitragshöhe des Instituts
- IV. Berechnung des Jahresbeitrags, Fälligkeit und Hinweise zum Zahlungsverzug

3.1.1.2 Höhe des Beitragssatzes nach § 2a Abs. 1 EdWBeitrV wegen Eigengeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG

Die BaFin ging nach der Übergangsvorschrift des § 64i Abs. 2 KWG zum Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz davon aus, dass die Institute in der Vergangenheit Eigengeschäfte abschlossen. Diese Annahme sollte ihnen ein größtmögliches Betätigungsfeld verschaffen. Voraussetzung der gesetzlichen Fiktion des § 64i Abs. 2 KWG ist eine Erlaubnis für ein oder mehrere Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG am 01.11.2007 und zumindest ein bisher auf eigene Rechnung abgeschlossenes Geschäft über Finanzinstrumente. Für einen Handel auf eigene Rechnung reicht bereits die Anlage vorhandener Liquidität des Instituts in einem Finanzinstrument aus. Finanzinstrumente sind beispielsweise Geldmarktfonds, Fondsanteile, Anleihen, Aktien usw. (vgl. § 1 Abs. 11 KWG).

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Beitragsbemessung jetzt auch Eigengeschäfte der Institute. Daher ist eine Erlaubnis zum Eigengeschäft von der EdW bei der Einstufung in die Beitragsgruppen nach § 2a Abs. 1 EdWBeitrV einzubeziehen. Grundsätzlich führt das Bestehen einer Erlaubnis zum Eigengeschäft zu einem höheren Beitragssatz. Näheres zur Beitragssystematik siehe im Anhang, Anlage 2.

Es ist zu betonen, dass sich die Frage der "richtigen" Einordnung in die Beitragsgruppen auf Grundlage der Erlaubnis zum Eigengeschäft bei rund 90% der EdW zugeordneten Institute stellte. Demnach war die EdW unbedingt auf die Unterstützung der BaFin angewiesen, eine Klärung über das tatsächliche Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Erlaubnis zum Eigengeschäft bei den EdW-Instituten herbeizuführen. Daher bat die BaFin die EdW-Institute in einem Rundschreiben um Erklärung, ob vor dem 01.11.2007 Eigengeschäfte getätigt wurden oder nicht. Sie setzte den Instituten für deren Rückantwort eine Frist zum 31.12.2009.

Somit war für die EdW ein Beginn der Beitragserhebung bei der überwiegenden Mehrzahl der Institute vor Ablauf des 31.12.2009 nicht sachgerecht, da anderenfalls die mögliche Fehlerquote bei rund 90% der Bescheide liegen würde. Dies hat die EdW der BaFin gleichlautend kommuniziert.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Entscheidung über Anträge auf abweichende Zuordnung zu Beitragsgruppen nach § 2b Satz 1 Nr. 1 EdWBeitrV auf einer korrekten Eingruppierung fußt (siehe oben). Anträge auf "Umgruppierung" von § 2a Abs. 1 Nr.

7 nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 EdWBeitrV wegen Eigengeschäft wurden von den Finanzdienstleistungsinstituten sehr zahlreich gestellt.

3.1.1.3 Ermäßigung des Jahresbeitrages nach § 2d EdWBeitrV (Versicherungsabschlag)

Soweit ein Institut eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen hat, ist nach der EdWBeitrV nunmehr ein Beitragsabschlag möglich. Vertrauensschadenversicherungen tragen dazu bei, dass das jeweilige Entschädigungsrisiko des Instituts aufgrund der präventiven Steuerungsfunktion sinkt und Risiken ferner frühzeitig erkannt werden. Darüber hinaus können die Versicherungsleistungen gegebenenfalls verhindern, dass ein Entschädigungsfall festgestellt werden muss, oder im Entschädigungsfall den Schaden mindern.

Nach § 2d Abs. 1 EdWBeitrV ermäßigt sich der Jahresbeitrag eines Instituts um einen Abschlag von 15% (unter bestimmten Voraussetzungen um 7,5%, § 2d Abs. 3 EdWBeitrV) für eine bestehende Vertrauensschadenversicherung.

Die EdW erreichten vor Ablauf der Frist 16.09.2009 (§ 7 Abs. 7 EdWBeitrV) zum Thema Vertrauensschadenversicherung sehr viele telefonische und schriftliche Anfragen von Instituten, Versicherungsunternehmen und Verbänden.

Nach § 2d Abs. 2 EdWBeitrV ist das jeweilige Institut antrags- und nachweispflichtig, wenn ein Versicherungsabschlag berücksichtigt werden soll. Der entsprechende Nachweis ist hierbei von dem Versicherungsunternehmen, das den entsprechenden Versicherungsschutz bietet, auszustellen.

Die EdW kommunizierte gegenüber Instituten und Versicherern, dass sie keine Vorabprüfung von Konzepten und Bedingungen zur Vertrauensschadenversicherung vornehmen kann. Des Weiteren besteht in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts der Verordnung kein Raum für die EdW, vom Verordnungstext abzuweichen.

Hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung der Bestätigungen unter Berücksichtigung des Wortlauts der Verordnung hat sich die EdW mit der BaFin abgestimmt, damit eine handhabbare und ökonomische Verwaltungspraxis ermöglicht werden kann.

Die Abstimmungen und Prüfungen, ob durch die von den Instituten eingereichten Versicherungsunterlagen der erforderliche Nachweis geführt ist, damit ein Versicherungsabschlag vorgenommen werden kann, verursachte bei der EdW einen hohen Verwaltungsaufwand und verzögerte den sukzessiven Beginn der Beitragserhebung im vierten Quartal 2009.

3.1.1.4 Fazit

Die EdW konnte unter den genannten Voraussetzungen mit der Erhebung der Jahresbeiträge 2009 im Berichtsjahr nur in geringem Umfang beginnen, zumal eine Vielzahl von Fragen zur praktischen Anwendung der EdWBeitrV einer komplexen Aufarbeitung bedurften.

Die Erhebung des Jahresbeitrages 2009 wurde am 03.06.2010 abgeschlossen.

Die EdW erließ Jahresbeitragsbescheide an 782 beitragspflichtige WPHU.

Das festgesetzte Jahresbeitragsvolumen 2009 beträgt rund 7,7 Mio. EUR.

Gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen 2009 legten 204 WPHU Widerspruch per 03.06.2010 ein (Vorjahr 190).

3.1.2 Einmalige Zahlungen

Die EdW setzte Bescheide zur Erhebung der einmaligen Zahlung in Höhe von rund 0,3 Mio. EUR für 38 WPHU fest, die im Jahr 2009 eine Erlaubnis erhalten haben. Darüber hinaus wurden auch Bescheide an WPHU erlassen, die der EdW bereits früher zugeordnet wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Institute, bei denen das Erlaubnisverfahren im Zusammenhang mit § 64i KWG zeitlich aufwändig war bzw. die die erlaubnispflichtigen Geschäfte erst verzögert aufgenommen und damit die für die Erhebung der einmaligen Zahlung notwendigen Unterlagen erst später vorlegen konnten.

3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragshebung 2008 wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschlossen. Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2008 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in geeigneter Weise durchgeführt. Dies betraf

überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Zum 31.12.2009 waren vor dem Verwaltungsgericht Berlin 50 Gerichtsverfahren (Vorjahr 40) von insgesamt 22 WPHU gegen Beitragsbescheide der EdW anhängig.

Die Klagen der WPHU richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der Beitragsverordnung oder deren einzelne Bestimmungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen in zahlreichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (BVerwG 6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung bestätigt.

Gegen dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte ein WPHU Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) die Beschwerde zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte, dass die Jahresbeiträge zur EdW dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben.

4. Entschädigungsfälle

4.1 Übersicht

Bis zur Berichterstellung hatte die BaFin 18 Entschädigungsfälle festgestellt. Davon sind bislang insgesamt 15 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand im Einzelnen:

Entschädigungsfall / WPHU	Feststellung des Entschädigungsfalles	Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	ab 2010 in Bearbeitung
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005	in Bearbeitung
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	in Bearbeitung

Per 31.12.2009 wurden in den Entschädigungsfällen 2.618 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rund 13,3 Mio. EUR an Entschädigungen geleistet (ohne Phoenix Kapitaldienst GmbH).

Zum 31.12.2009 befanden sich die Entschädigungsfälle Promedium Asset Management GmbH (Promedium) sowie Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix) in Bearbeitung. Am 10.02.2010 wurde über den Widerspruch gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls Drexel Management GmbH (Drexel) entschieden, so dass dieser Fall in 2010 bearbeitet werden kann.

4.2 Promedium Asset Management GmbH

Am 17.02.2009 hat die BaFin den Entschädigungsfall bei der Promedium Asset Management GmbH festgestellt. Es handelt sich dabei um ein Finanzdienstleistungsinstitut des Typ F, der keine Befugnis hatte, auf Kundengeld zuzugreifen. Die Gesellschaft hat unerlaubt Kundengelder entgegengenommen und diese für eigene Belange verwendet. Die EdW ermittelte fünf Anleger, von denen bislang vier Ansprüche bei der EdW angemeldet haben. Zwei Anleger konnten in 2009, einer in 2010 entschädigt werden, der weitere Anspruch wird noch geprüft.

4.3 Drexel Management GmbH

Die BaFin hatte den Entschädigungsfall am 04.05.2000 festgestellt. Die EdW legte dagegen Widerspruch ein, weil nach den vorliegenden Unterlagen keine Verbindlichkeiten der Drexel Management GmbH aus Wertpapiergeschäften festzustellen waren. Der gleichzeitig beantragten Aussetzung der Vollziehung wurde stattgegeben. Am 10.02.2010 wies die BaFin den Widerspruch zurück und hob die Aussetzung auf. Die EdW wird den Sachverhalt jetzt abschließend überprüfen und sodann die bislang ermittelten rd. 30 Anleger anschreiben, damit diese Ansprüche anmelden können. Im weiteren Verfahren wird über möglicherweise bestehende Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entscheiden sein.

4.4 Phoenix Kapitaldienst GmbH

4.4.1 Bearbeitungsstand

Am 15.03.2005 wurde der Entschädigungsfall festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 30.000 Anleger an dem „Phoenix Managed Account“ beteiligt. Bei der EdW gingen rund 29.400 Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen ein. Die EdW hatte die Vorprüfungen zur Anspruchsberechtigung nach § 3 Abs. 2 EAEG sowie zur Vollstän-

digkeit der Antragsunterlagen abgeschlossen. Dennoch muss die EdW in der laufenden Bearbeitung der Schadensmeldungen regelmäßig die beim Insolvenzverwalter befindlichen Datenbestände und Original-Kundenakten von Phoenix einsehen, um die von den Anlegern bei der EdW eingereichten Unterlagen zu ergänzen und/oder zu verifizieren (Amtsermittlung). Grundlage für die Ermittlung eines möglichen Entschädigungsanspruchs ist nach § 1 Abs. 4 sowie § 4 EAEG der Rückzahlungsanspruch des Anlegers gegenüber Phoenix am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalls. Dazu wurde vom Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix und mit Unterstützung der EdW eine entsprechende Datenbank über den tatsächlichen Vertragsablauf der einzelnen Kundenkonten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsergebnisse und einer Neuberechnung der Gebühren nach den AGB der Phoenix erstellt.

Bis zum 28.02.2010 wurde über insgesamt 14.642 Ansprüche entschieden. Dabei konnten mehr als 330 Anleger die Maximalentschädigung und rund 12.000 eine Teilentschädigung erhalten. Hauptgrund für die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs war vor allem die Tatsache, dass das Konto des Anlegers bei Phoenix unter Berücksichtigung des tatsächlichen Handelsverlaufs - also ohne Scheingewinne - keine Verbindlichkeit mehr auswies. Auch wurden Anträge auf Entschädigung abgewiesen, weil das Konto des Anlegers auf USD-Dollar lautete. Gegenwärtig kann die EdW nicht über den Gesamtentschädigungsanspruch des einzelnen Anlegers entscheiden, da noch strittig ist, ob und ggf. welchen Anlegern Rückerstattungen der Phoenix auf Grund bestehender Aussonderungsrechte zustehen. Hierzu führt der Insolvenzverwalter einen Feststellungsprozess gegen einen Gläubiger, wobei die Frage geklärt werden soll, ob dem Gläubiger Aussonderungsansprüche aus möglichen Treuhandkonten der Phoenix zustehen. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat in seinem Urteil vom 11.02.2010 ein Aussonderungsrecht dieses Gläubigers dem Grunde nach festgestellt. Gegen dieses Urteil legte der Insolvenzverwalter Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ein. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der BGH noch in 2010 darüber entscheiden wird. Neben diesem Prozess wurden bislang von 61 Anlegern Klagen auf Aussonderung erhoben. In diesen Prozessen lagen gemäß Information des Insolvenzverwalters auf seiner Internet-Site vom 16.03.2010 24 Urteile vor, von denen 16 rechtskräftig wurden. In diesen Entscheidungen sind jeweils die Aussonderungsansprüche der Anleger abgewiesen worden.

Sofern tatsächlich Anleger das Recht auf Aussonderung ihres bei Phoenix eingezahlten Kapitals haben, müssten diese Ansprüche von Phoenix vor einer möglichen Entschädigung und außerhalb des Insolvenzverfahrens befriedigt werden. Dies beträfe nach jetzigem Kenntnisstand rund 171 Mio. EUR (einschließlich aufgelaufener Zinsen) der

bislang bei Phoenix sichergestellten Gelder. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage kann die EdW die Höhe der Forderung des jeweiligen Anlegers aus dem Wertpapiergeschäft gegenüber Phoenix als Ausgangsbasis für die Ermittlung des Entschädigungsanspruchs nach dem EAEG nicht zweifelsfrei bestimmen.

Um den betroffenen Anlegern in der Zwischenzeit zumindest einen Teil der möglichen Entschädigung gewähren zu können, hat die EdW in einem aufwändigen Verfahren Sicherheitseinbehalte für mögliche Aussonderungsansprüche berechnen lassen. Seit Februar 2009 werden auf dieser Grundlage Teilentscheidungen getroffen und Teilentschädigungen ausgezahlt. Dabei geht die EdW strikt in der Reihenfolge des Eingangs der Schadensmeldungen vor. Die EdW hat seitdem mehr als 12.000 Teilentscheidungen getroffen und dafür bis 28.02.2010 rund 51 Mio. EUR an Teilentschädigungen ausgezahlt. Planmäßig wird die EdW bis Mitte 2011 über alle Teilentschädigungsansprüche entschieden haben.

Nach bisherigem Kenntnisstand wird die von der EdW voraussichtlich zu leistende Gesamtentschädigung bei rd. 203 Mio. EUR liegen, soweit Aussonderungsrechte bestätigt werden.

4.4.2 Finanzierung

Auf Basis des am 18./19.12.2008 von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Kredites über 128 Mio. EUR werden die für die Teil-Entschädigungsleistungen erforderlichen Mittel in Teilbeträgen auf Anforderung durch die EdW abgerufen. Für die in 2009 getroffenen Entscheidungen über Entschädigungsansprüche hat die EdW per 31.12.2009 zehn Tranchen in Höhe von insgesamt rund 40.644 TEUR abgerufen. In 2010 forderte die EdW bis zum 28.02.2010 zwei weitere Tranchen über insgesamt rund 10.291 TEUR an, so dass per 28.02.2010 zusammen zwölf Tranchen über gesamt rund 50.935 TEUR abgerufen wurden. Die Mittel wurden unverzüglich an die Anleger ausgezahlt. Auch im weiteren Verlauf des Jahres 2010 wird die EdW in der Regel monatliche Tranchen zur Auszahlung an Anleger im geplanten Gesamtvolumen von 51.200 TEUR abrufen.

Das Darlehen ist in fünf jährlichen Raten über jeweils 25.600 TEUR zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, beginnend ab 30.09.2010, zu tilgen. Dazu wird die EdW die eigenen Fondsmittel verwenden sowie Sonderzahlungen erheben. Eine erste Erhebung von Sonderzahlungen ist für Sommer 2010, rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit, vorgesehen. Allerdings muss trotz der präzisierten gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen mit erheblichem Widerstand der WPHU in Form von Widersprüchen und Anträgen auf vorläufigen

Rechtsschutz nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO gerechnet werden, womit die tatsächlichen Einnahmen aus der Erhebung schwer abschätzbar sind.

4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix gegen die EdW

In 2009 ging eine Vielzahl von Klagen gegen die EdW ein. Eine Rechtsanwaltskanzlei hatte beim Verwaltungsgericht Berlin 385 Untätigkeitsklagen eingereicht. Diese wurden bzw. werden jedoch wegen Nichtzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes abgewiesen und zum großen Teil bereits an die Berliner Zivilgerichte verwiesen. Bei den Zivilgerichten waren in 2009 über 300 Klagen anhängig wegen Untätigkeit der EdW, weil über den Anspruch des Anlegers noch nicht entschieden wurde bzw. wegen Anfechtung der getroffenen Entscheidung. Die Untätigkeitsklagen wurden bislang überwiegend von den Zivilgerichten abgewiesen bzw. ausgesetzt

Auch die bislang vor den Zivilgerichten verhandelten Anfechtungsklagen, wonach die EdW bei der Ermittlung des Entschädigungsanspruchs einen Einbehalt aufgrund möglicher Aussonderungsrechte nicht zurückhalten dürfe, wurden bisher überwiegend abgewiesen.

Eine Klage gegen die Entscheidung der EdW, wonach die von Phoenix ausgewiesenen Scheingewinne nicht entschädigt werden, wurde inzwischen vom Kammergericht Berlin abgewiesen. Der Anleger hat vor dem Bundesgerichtshof Revision eingelegt.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Prozessen ist in jedem Fall sehr hoch.

4.4.4 Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der EdW und Phoenix

Die Staatshaftungsklage eines Anlegers gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde am 11.02.2009 abgewiesen, da keine Verletzung der betreffenden europäischen Richtlinien zur Anlegerentschädigung und ihrer Umsetzung in deutsches Recht festgestellt wurden. Darüber hinaus hatte das Gericht auch keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der EdW.

Außerdem hat die Europäische Kommission ein gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Beschwerden von Phoenix-Anlegern eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf diese Richtlinie im Frühjahr 2009 eingestellt. Die Europäische Kommission konnte ebenfalls keine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie durch das EAEG erkennen.

Die vorgenannten Entscheidungen bestätigen zum weit überwiegenden Teil die Vorgehensweise der EdW im Entschädigungsverfahren Phoenix.

4.4.5 Klage der EdW

Die Schadensersatzklage der EdW gegen die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Ernst & Young) wurde am 07.05.2009 vom Bundesgerichtshof abgewiesen. Diese Gesellschaft hatte im Auftrag der BaFin vom 07.08.2002 eine Sonderprüfung bei Phoenix durchgeführt, in dessen Ergebnis keine Mängel in der Wertpapierdienstleistungstätigkeit der Phoenix festgestellt wurden. Weil die BaFin - hätte sie mit eigenem Personal geprüft - laut Gesetz gegenüber den Anlegern nicht für Prüfungsfehler haften würde, gilt dies laut Bundesgerichtshof auch für die damit betraute Gesellschaft.

5. Sonstige Tätigkeiten

5.1 Anhörung bei Erlaubnisanträgen

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnisanträgen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines möglichen Entschädigungsfalls bei einer Erlaubniserteilung gegeben sein könnte.

5.2 Prüfung der WPHU

Aufgrund der wesentlichen Änderung des EAEG hinsichtlich der Prüfungstätigkeit der EdW und der dadurch notwendigen Anpassung der Prüfungsrichtlinien wurden im Berichtsjahr keine Prüfungen gemäß § 9 EAEG durchgeführt. Basierend auf der EAEG-Änderung sowie den am 17.11.2009 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien wurde ein Prüfungskonzept erarbeitet, welches die Grundlage für die ab dem zweiten Quartal 2010 durchzuführenden Prüfungen bildet.

5.3 Anfertigung von Berichten und Statistiken

- **nach EAEG:**

Die EdW hat gemäß § 10 EAEG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen.

- **für die BaFin und das Bundesministerium der Finanzen (BMF):**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützte die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten WPHU, Beitragserhebung und Anlegerentschädigung; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund zahlreicher parlamentarischer Anfragen, der Änderung des EAEG und der EdWBeitrV. Außerdem wurden im Entschädigungsfall Phoenix statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

- **im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren:**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Prozesse anfertigen.

- **für die EU Kommission**

(European Commission, securities markets, internal Market and services):

Die EdW erhielt in 2009 zwei Anfragen der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, die jeweils einen umfangreichen Fragenkatalog beinhaltete. Die EdW nahm ausführlich schriftlich (in englischer Sprache) Stellung zu Themen wie zum Beispiel: Arten der zugeordneten WPHU und deren Dienstleistungen, Finanzierung des Systems, entschädigungsfähige Verbindlichkeiten von Instituten, praktische Handhabung und Abwicklung des Entschädigungsfalls Phoenix.

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

5.4.1 Internetauftritt

Die Internetseite der EdW (www.e-d-w.de) hat sich weiterhin sehr bewährt. Im Berichtsjahr ist die Homepage umgestaltet, neu strukturiert und mit einem modernen Design versehen worden. Die – nun auch barrierefreie - Website ist somit noch benutzerfreundlicher ausgerichtet als bisher. Regelmäßige Aktualisierungen einzelner Rubriken und ständige Updates zum Entschädigungsfall Phoenix halten die Interessenten laufend informiert. Bereits ergangene Gerichtsurteile zum Entschädigungsfall Phoenix wurden, sofern im Einzelfall sinnvoll, in anonymisierter Form auf die Homepage gestellt. Die intensive Nutzung der Internetseite entlastete die EdW-Mitarbeiter von Direktanfragen.

5.4.2 Auskunftsmanagement

5.4.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen

Die Mitarbeiter der EdW hatten in 2009 weiter ständige Auskunftsbegehren diverser Interessengruppen zu bewältigen, die sich in zahlreichen telefonischen sowie schriftlichen Anfragen per Brief, Telefax und Email niederschlugen.

Neben der Erweiterung und Modifizierung der EdW-Internetseite (siehe Kapitel 5.4.1) wurde als weitere organisatorische Maßnahme eine Telefon-Hotline mit festen Servicezeiten eingerichtet, um insbesondere die nach wie vor sehr hohe Anzahl externer Anfragen zum Entschädigungsfall Phoenix zu kanalisieren. Eine erstmalige statistische Auswertung eingegangener Anrufe auf der Hotline ergab Folgendes:

Monat	Tage	Anzahl der Anrufe	Gesprächsdauer	Anrufe / Tag	Zeit / Tag
11/2009	21	854	rund 42,50 Std.	41	rund 2,00 Std.
12/2009	19	697	rund 33,75 Std.	37	rund 1,75 Std.
01/2010	21	644	rund 32,50 Std.	31	rund 1,50 Std.

5.4.2.2 Auskünfte an Anleger

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH bewegte sich in 2009 auf einem konstant hohen Niveau. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix, einschließlich der in englischer und französischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz (bei Phoenix sind rund 4.000 ausländische Anleger aus rund 60 Nationen verzeichnet). Schriftliche Nachfragen zum Bearbeitungsstand, Einsprüche zu ergangenen Teilentscheidungen und sonstige Informationswünsche im Fall Phoenix umfassten in 2009 alleine rund 2.900 Antwortschreiben. Des Weiteren erreichten die EdW-Mailbox durchschnittlich wöchentlich 40 Emails zum Thema Phoenix, die in der Regel zeitnah beantwortet wurden.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

5.4.2.3 Auskünfte an WPHU

Die Abwicklung der Sonderbeitragsenerhebung 2007 führte noch im ersten Quartal 2009 zu Nachfragen von WPHU wegen der Modalitäten der Rückzahlung bereits geleisteter Sonderbeiträge.

Die Änderungen des EAEG und der EdWBeitrV gaben den WPHU Anlass für zahlreiche Fragen und auch für Beschwerden wegen der vorgesehenen Erhöhung der Beitragssätze. Dazu gaben die EdW-Mitarbeiter entsprechende sowohl telefonische als auch schriftliche Antwort.

5.4.2.4 Auskünfte an Verbände

Vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzes zum EAEG und der vierten Änderungsverordnung über die Beiträge zur EdW kontaktierten die Interessenverbände der Wertpapierhandelsunternehmen die EdW mit diversen Fragen zum EAEG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen, der weiteren Finanzierung des Entschädigungsfalles Phoenix etc. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

5.4.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen

Vereinzelt, jedoch regelmäßig, gab es im Berichtsjahr Anfragen von Entschädigungseinrichtungen, insbesondere aus den EU-Staaten Mittel- und Osteuropas, zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

5.4.2.6 Pressearbeit

Der Fall Phoenix steht aufgrund seiner Dimensionen seit 2005 ständig im öffentlichen Fokus, so dass das Interesse der Medien an der EdW in 2009 dauerhaft stark anhielt. Die Presse ersuchte regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erforderte - nach wie vor - eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

Berlin, 10.06.2010

EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Der EdW zugeordnete Institute

Bankgeschäfte		Finanzdienstleistungen	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen
nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 KWG		nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3 KWG	nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG
4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft	1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Girogeschäft 11 E-Geld-Geschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent	1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4 Eigenhandel Satz 3 Eigengeschäft	1 individuelle Vermögensverwaltung 3 Anlageberatung 4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen
Wertpapierhandelsbank (§1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	es wird eines dieser Bankgeschäfte betrieben und (für Finanzdienstleistungen von Nr. 1 bis 4 ist auch dieses Kreditinstitut eine Wertpapierhandelsbank nach §1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	zusätzlich wird eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht	
Kreditinstitute		Finanzdienstleistungsinstitute	Kapitalanlagegesellschaften

* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigen-geschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder S. 3	Zugriff Kundengeld / - wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 1	Anzahl Stand 28.02. 2010
B	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	1
BZ	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	40
BD	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisions-erträge mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BC	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BF	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisions-erträge mind. 1.050 EUR	Nr. 3	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0
BE	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 4	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR	0

Summe Anlage 2.1 : 41

EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1	Anzahl Stand 28.02. 2010
	§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 1 Abs. 1a Satz 3	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere				
C	ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
CD	ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5 % des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
D	ja	nein	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 4.375 EUR Nr. 2	4
E	ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	17
EF	ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	137
F	ja	nein	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 6	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 300 EUR Nr. 4	559

Summe Anlage 2.2: 717

EdW – Beitragssystematik – Kapitalanlagegesellschaften

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach InvG	Zugriff Kundengeld/ -wertpapiere	Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 3	Anzahl Stand 28.02.2010
A	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	0
AZ	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	34

Summe Anlage 2.3: 34

Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3: 792

Organigramm der EdW

